

Dekret

Inkrafttreten:

vom 13. September 2012

**über den Kantonsbeitrag für die Einrichtung
eines Glaserfasernetzes im Kanton Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Dekret vom 6. Mai 2009 zur Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2008 und zur Schaffung eines Konjunkturfonds;

gestützt auf das Dekret vom 18. Juni 2009 über den kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 26. Juni 2012;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der in Gründung begriffenen Gesellschaft FTTH Fribourg SA wird ein Beitrag von 40 Millionen Franken für die Einrichtung eines Glasfasernetzes, das den ganzen Kanton Freiburg abdeckt, gewährt.

² Der Beitrag setzt sich zusammen aus einer Beteiligung von 5 Millionen Franken am Aktienkapital der FTTH Fribourg SA und einem rückzahlbaren Darlehen von 35 Millionen Franken.

Art. 2

Die Beteiligung am Aktienkapital wird über eine Entnahme aus dem Konjunkturfonds, der mit Dekret vom 6. Mai 2009 geschaffen wurde, finanziert.

Art. 3

- ¹ Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- ² Seine Auszahlung erfolgt gestaffelt auf begründeten Antrag und entsprechend dem nachgewiesenen Investitionsbedarf in den ländlichen Gebieten.
- ³ Das Darlehen muss ab 2037 in jährlichen Tranchen innert spätestens fünf Jahren zurückgezahlt werden.

Art. 4

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

G. BOURGUET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ